

# **Allgemeine Hinweise zur Anordnung, Genehmigung und Vergütung von Mehrarbeitsunterricht an öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen**

(Stand: Januar 2019)

Zur Erteilung und Vergütung von Mehrarbeitsunterricht an öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen hat das Sächsische Staatsministerium für Kultus allgemeine Festlegungen in Form einer Verwaltungsvorschrift getroffen. Diese Verwaltungsvorschrift, die sowohl für tarifbeschäftigte als auch beamtete Lehrkräfte gilt, ist mit Wirkung vom 7. Dezember 2017 in Kraft getreten. Die Regelungen der Verwaltungsvorschrift und nachfolgenden allgemeinen Hinweise sind gleichermaßen verbindlich.

Mit der vorliegenden Neufassung werden die ministeriellen Vorgaben für die Mehrarbeit der Lehrkräfte an die veränderten Regelungen des § 95 des Sächsischen Beamtengesetzes angepasst. Danach ist der bisherige Vorrang der Abgeltung geleisteter Mehrarbeit im Schuldienst durch Freizeitausgleich gegenüber der Vergütung entfallen.

Für die praktische Umsetzung der Verwaltungsvorschrift werden folgende allgemeine Hinweise erteilt:

## **1. Mehrarbeit im Schuldienst**

Mit dem Inkrafttreten der o. g. Verwaltungsvorschrift ist keine neue Begriffsbestimmung oder gar inhaltliche Ausweitung der Fälle finanziell abzugeltenden Mehrarbeitsunterrichts verbunden. Anknüpfend an die bisherige Arbeitszeitpraxis bleibt es vielmehr dabei, dass Mehrarbeit im Schuldienst nur die von einer Lehrkraft auf vorherige schriftliche Anordnung oder nachträgliche Genehmigung über die individuelle Pflichtstundenzahl hinaus zu leistende Unterrichtstätigkeit ist. Eine Mehrbeanspruchung durch außerunterrichtliche Aufgaben und Tätigkeiten gilt nicht als Mehrarbeit im Schuldienst.

Mehrarbeitsunterricht ist demnach beispielsweise in folgenden Fällen zu verneinen:

- Teilnahme an Elternsprechtagen, Konferenzen und Dienstberatungen,
- Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen,
- Mitwirkung an Schulveranstaltungen wie z. B. Schulfesten,
- Wahrnehmung von schulischen Verwaltungsaufgaben (z. B. Büroarbeiten).

An den Schulen bestehende Dienstvereinbarungen oder innerschulische Übereinkünfte zum Ausgleich für die mit der Erledigung außerunterrichtlicher Aufgaben wie z. B. die Abnahme von Prüfungen verbundenen Mehrbelastungen werden von der Neuregelung nicht berührt. Bei der Gefahr temporärer Überlastung aufgrund solcher Aktivitäten ist wie bisher ein Freizeitausgleich möglich.

Die planmäßige Über- bzw. Unterschreitung der regelmäßigen Unterrichtsverpflichtung, deren Notwendigkeit sich aus der Schulorganisation ergibt (z. B. beim Blockunterricht an Berufsbildenden Schulen), fällt ebenfalls nicht in den Anwendungsbereich der Verwaltungsvorschrift.

Hinsichtlich der Teilnahme von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften an Schulfahrten und Exkursionen ist Folgendes zu beachten:

Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte sind nach der arbeitsgerichtlichen Spruchpraxis für die Dauer der Teilnahme an solchen Veranstaltungen wie vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte zu vergüten (anteiliges Entgelt nach dem TV-L). Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften auf Schulfahrt fallen Mehrarbeitsunterrichtsstunden in Höhe der Differenz zur Vollzeitbeschäftigung an. Bei eintägigen oder mehrtägigen Schulfahrten ist die Mehrbeanspruchung nur anteilig bezogen auf die Differenz zur Vollbeschäftigung bei einer einwöchigen Schulfahrt zu ermitteln.

## **2. „Unabweisliche Notwendigkeit“**

Vom Vorliegen der für die verpflichtende Anordnung von Mehrarbeitsunterricht geforderten „unabweislichen Notwendigkeit“ ist auszugehen, wenn die Mehrarbeit zur Aufrechterhaltung eines geordneten Unterrichts erforderlich und von vorübergehender Natur ist.

Mehrarbeitsunterricht ist bei absehbar anfallendem Bedarf rechtzeitig anzukündigen.

## **3. Berücksichtigung dienstlicher und persönlicher Verhältnisse der Betroffenen**

Bei der Übertragung von Mehrarbeitsunterricht sind zwingend die bereits bestehenden dienstlichen Belastungen, berechtigten Belange und persönlichen Verhältnisse der Betroffenen zu berücksichtigen. Dabei ist zu beachten, dass

- a) Teilzeitbeschäftigte aus familienpolitischen Gründen – sprich: mit familiären Betreuungs- oder Pflegenotwendigkeiten – besonderen Schutz und arbeitgeberseitige Fürsorge genießen,
- b) auf gesundheitliche Einschränkungen des Betroffenen zwingend Rücksicht zu nehmen ist und
- c) schwerbehinderte Lehrkräfte auf Verlangen von der Erteilung von Mehrarbeitsunterricht freizustellen sind.

## **4. Verteilung und Umfang des Mehrarbeitsunterrichts**

Zur Vermeidung überproportionaler Belastungen einzelner Lehrkräfte durch Mehrarbeitsunterricht ist bei dessen Planung und Organisation auf eine gleichmäßige Verteilung im Kollegium der Schule zu achten. Außerdem ist zu gewährleisten, dass die verpflichtende Anordnung von mehr als einer Unterrichtsstunde pro Woche in der Regel nicht ohne Zustimmung des Betroffenen erfolgen soll.

## **5. Höhe der Mehrarbeitsvergütung**

Bei Mehrarbeit im Schuldienst ergibt sich die Höhe der Vergütung aus den jeweils geltenden Vergütungssätzen in der Sächsischen Erschwerniszulagen- und Mehrarbeitsvergütungsverordnung (SächsEMAVO).

Sie beträgt ab dem 1. Januar 2019 nach § 18 Absatz 2 SächsEMAVO je Unterrichtsstunde für beamtete Lehrkräfte

- a) in den Besoldungsgruppen A 11 und A 12 21,82 EUR,
- b) ab der Besoldungsgruppe A 13 30,27 EUR.

Die Zuordnung der tarifbeschäftigten Lehrkräfte zu den o. g. Vergütungssätzen erfolgt in analoger Anwendung der Eingruppierungsgrundsätze der Anlage zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L).

Mithin sind für Mehrarbeit der tarifbeschäftigten Lehrkräfte des Freistaates Sachsen ab dem 1. Januar 2019 folgende Vergütungssätze zu gewähren:

eingruppiert nach Anlage zum TV EntgO-L in Entgeltgruppe	Vergütungssatz ab 1. Januar 2019 nach § 18 Abs. 2 SächsEMAVO für Besoldungsgruppe
9	A 11 und A 12
10	A 11 und A 12
11	A 11 und A 12
12	A 11 und A 12
13	ab A 13
14	ab A 13
15	ab A 13

Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften gilt Folgendes:

Teilzeitbeschäftigte erhalten bis zum Erreichen der Pflichtstundenzahl einer vollbeschäftigten Lehrkraft für jede zusätzlich geleistete Unterrichtsstunde ein anteiliges Entgelt nach dem TV-L. Wird durch die zusätzlichen Unterrichtsstunden die Pflichtstundenzahl einer vollbeschäftigten Lehrkraft überschritten, bemisst sich die Höhe der Mehrarbeitsvergütung nach den o. g. Vorgaben der Sächsischen Erschwerniszulagen- und Mehrarbeitsvergütungsverordnung.